OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-401050/3/FP**

Datum: **Linz, 24. September 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, gegen die Bescheide des Bürgermeisters der Stadt Linz vom (1) 04.08.2025 und vom (2) 08.08.2025, GZ: AS/PB-2442599, wegen (1) Zurückweisung eines Antrages auf Ratenzahlung sowie (2) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

zu Recht:

I. Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.

II. Die Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung werden zurückgewiesen.

III. Gegen diese Entscheidungen ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit den im Rubrum genannten Bescheid wies die belangte Behörde (in Bezug auf 3 Akten) einen Antrag des Beschwerdeführers auf Ratenzahlung zurück. Weiters wies sie einen Antrag des Bf auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zurück.
Die belangte Behörde begründete auf das Wesentliche zusammengefasst damit, dass der Bf mit Schreiben vom 14.07.2025 unter Fristsetzung aufgefordert worden sei, zur Bearbeitung erforderliche Nachweise, insbesondere über Einkommens-, Vermögens und Familienverhältnisse, nachzureichen, welcher Aufforderung der Bf nicht nachgekommen sei.
Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sei verspätet.

I.2. Dagegen erhob der Bf rechtzeitig Beschwerden in welcher er auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, er habe vollständige Akteneinsicht beantragt und ihm seien Akten nicht übermittelt worden. Zustellungen seien an eine veraltete Adresse erfolgt und es lägen teilweise Zustellnachweise nicht vor.
Der Bf beantragte, die Behörde möge ihm Akten vollständig an die E-Mail-Adresse aaa@aaa.de senden, Vollstreckungsmaßnahmen ruhend stellen bzw. mit einem Sperrvermerk versehen und der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuerkennen. Mit gleichem Schriftsatz beantragte er die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung.
Die Frist des § 71 AVG beginne erst mit vollständiger Kenntnis des relevanten Akteninhalts. Die Säumnis sei aufgrund unverschuldeter Zustell-/Kommunikationsmängel und machten eine fristgerechte, substanzielle Rechtsverteidigung ohne grobes Verschulden des Bf unmöglich.
Anstatt die 2024-Fälle gesondert zu prüfen, weise der Bescheid im Sinne einer unzulässigen Pauschal-Zurückweisung „alles" ab.
Der Bescheid sei schon deshalb aufzuheben, weil er in der Begründung widersprüchlich auf § 71 VStG anstatt § 71 VstG iVm § 24 VStG verweise.
Der Bf hole den Einspruch hiermit nach.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerden mit Schreiben vom (1) 18.08.2025 und vom (2) 08.09.2025 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung entfällt gemäß § 44 Abs. 2 VStG, weil der Antrag des Bf zurückzuweisen ist. Zudem hat der Bf eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht beantragt.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Mit Strafverfügung des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 24.04.2025, GZ: AS/PB -2442599, wurde über den Bf eine Strafe von 110 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 165 Stunden) verhängt. [Strafverfügung]

Die Strafverfügung wurde dem Bf im Wege eines elektronischen Zustelldienstes am 24.04.2025 zugestellt. [Zustellnachweis]

Der Bf hat keinen Einspruch erhoben, sondern mit E-Mail vom 21.05.2025 einen Antrag auf Gewährung einer Ratenzahlung übermittelt. [E-Mail des Bf vom 21.05.2025]

Der Bf wurde mit E-Mail der Behörde vom 14.07.2025 aufgefordert binnen zwei Wochen (bis zum 28.07.2025) aktuelle Lohnunterlagen (Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse) zu übermitteln, widrigenfalls das Ansuchen auf Ratenzahlung zurückgewiesen würde.

Der Bf hat keine Unterlagen übermittelt.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt.
Der Bf hat nicht vorgebracht, der Behörde entsprechende Einkommensunterlagen übermittelt zu haben. Er stützt seine Beschwerde ausschließlich auf den behaupteten Umstand, keine Akteneinsicht erhalten zu haben und, dass Fehler bei der Zustellung unterlaufen wären.

Die Zustellung der Strafverfügung ist aufgrund des im Akt erliegenden Zustellnachweises mit der Wirkung einer öffentlichen Urkunde objektiviert.

III. Rechtsgrundlagen

§ 54b VStG lautet:

„Vollstreckung von Geldstrafen

§ 54b.
(1) Rechtskräftig verhängte Geldstrafen oder sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen sind binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft zu bezahlen. Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann sie unter Setzung einer angemessenen Frist von höchstens zwei Wochen eingemahnt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Unrechtsfolge zu vollstrecken. Ist mit Grund anzunehmen, dass der Bestrafte zur Zahlung nicht bereit ist oder die Unrechtsfolge uneinbringlich ist, hat keine Mahnung zu erfolgen und ist sofort zu vollstrecken oder nach Abs. 2 vorzugehen.

(1a) Im Fall einer Mahnung gemäß Abs. 1 ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.
(1b) Als Grundlage für die Einbringung der vollstreckbar gewordenen Mahngebühr ist ein Rückstandsausweis auszufertigen, der den Namen und die Anschrift des Bestraften, den pauschalierten Kostenbeitrag und den Vermerk zu enthalten hat, dass der Kostenbeitrag vollstreckbar geworden ist. Der Rückstandsausweis ist Exekutionstitel im Sinne des § 1 der Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896.
(2) Soweit eine Geldstrafe uneinbringlich ist oder dies mit Grund anzunehmen ist, ist die dem ausstehenden Betrag entsprechende Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen. Der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe hat zu unterbleiben, soweit die ausstehende Geldstrafe erlegt wird. Darauf ist in der Aufforderung zum Strafantritt hinzuweisen.
(3) Einem Bestraften, dem aus wirtschaftlichen Gründen die unverzügliche Zahlung nicht zuzumuten ist, hat die Behörde auf Antrag einen angemessenen Aufschub oder Teilzahlung zu bewilligen, wodurch die Strafvollstreckung aufgeschoben wird. Die Entrichtung der Geldstrafe in Teilbeträgen darf nur mit der Maßgabe gestattet werden, dass alle noch aushaftenden Teilbeträge sofort fällig werden, wenn der Bestrafte mit mindestens zwei Ratenzahlungen in Verzug ist."

§ 13 Abs. 3 AVG lautet:

„3. Abschnitt: Verkehr zwischen Behörden und Beteiligten
Anbringen

§ 13.
(1) […] (3)
Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.[…]"

§ 71 AVG lautet:

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

§ 71.
(1) Gegen die Versäumung einer Frist oder einer mündlichen Verhandlung ist auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn:
1. die Partei glaubhaft macht, daß sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten oder an der ganzen Verhandlung teilzunehmen und sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, oder
2. die Partei die Rechtsmittelfrist versäumt hat, weil der Bescheid keine Rechtsmittelbelehrung, keine Rechtsmittelfrist oder fälschlich die Angabe enthält, daß kein Rechtsmittel zulässig sei.

(2) Der Antrag auf Wiedereinsetzung muß binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses oder nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit des Rechtsmittels Kenntnis erlangt hat, gestellt werden.
(3) Im Fall der Versäumung einer Frist hat die Partei die versäumte Handlung gleichzeitig mit dem Wiedereinsetzungsantrag nachzuholen.
(4) Zur Entscheidung über den Antrag auf Wiedereinsetzung ist die Behörde berufen, bei der die versäumte Handlung vorzunehmen war oder die die versäumte Verhandlung angeordnet oder die unrichtige Rechtsmittelbelehrung erteilt hat.
(5) Gegen die Versäumung der Frist zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrages findet keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt.
(6) Die Behörde kann dem Antrag auf Wiedereinsetzung aufschiebende Wirkung zuerkennen.
(7) Der Wiedereinsetzungsantrag kann nicht auf Umstände gestützt werden, die die Behörde schon früher für unzureichend befunden hat, um die Verlängerung der versäumten Frist oder die Verlegung der versäumten Verhandlung zu bewilligen.

§ 24 VStG lautet:

§ 24.
Soweit sich aus diesem Bundesgesetz nicht anderes ergibt, gilt das AVG auch im Verwaltungsstrafverfahren. Die §§ 2, 3, 4, 11, 12, 13 Abs. 8, 14 Abs. 3 zweiter Satz, 37 zweiter Satz, § 39 Abs. 3 bis 5, 41, 42, 44a bis 44g, 51, 57, 68 Abs. 2 und 3, 75 und 78 bis 82 AVG sind im Verwaltungsstrafverfahren nicht anzuwenden.

IV.1. Gegenstand des Verfahrens

IV.1.1. Die gegenständlichen Bescheide betreffen drei Verfahren mit drei Geschäftszahlen. Der hier erkennende Richter ist aufgrund der Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich nur in der Sache mit der GZ: AS/PB-2442599 zuständig. Die anderen Angelegenheiten sind von anderen Richtern zu bearbeiten.

IV.1.2. „Wenn die vor dem VwG belangte Behörde einen Antrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen hat, ist Sache des Beschwerdeverfahrens vor dem VwG lediglich die Frage der Rechtmäßigkeit dieser Zurückweisung (vgl. VwGH 1.9.2017, Ra 2016/03/0055, mwN). Durch das angefochtene Erkenntnis, mit dem die Beschwerde gegen die von der Behörde vorgenommene Zurückweisung des Antrags des Revisionswerbers bestätigt wurde, konnte dieser demnach allenfalls in seinem Recht auf Sachentscheidung über seinen Antrag verletzt werden, nicht aber in den als Revisionspunkten geltend gemachten (materiellen) Rechten (vgl. - ebenfalls zu Zurückweisungen gemäß § 13 Abs. 3 AVG - VwGH 7.1.2019, Ra 2018/11/0243, 29.1.2020, Ra 2019/09/0118, sowie 24.2.2021, Ra 2020/15/0129, je mwN).“ (VwGH 21.04.2023, Ra 2023/03/0030)
„Wie der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen hat, ist in jenen Fällen, in denen die Behörde einen Antrag zurückgewiesen hat, ‚Sache' eines Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht ausschließlich die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung (vgl. die Nachweis bei Hengstschläger/Leeb, AVG ErgBd (2017) § 28 VwGVG Rz. 39). Dem

Verwaltungsgericht ist es demnach verwehrt, über diesen Rahmen hinaus in einer Entscheidung über die ‚Hauptsache' vorzugehen, weil dadurch der sachlichen Prüfung des gestellten Antrages und damit den Parteien eine Instanz genommen würde (vgl. VwGH 18.12.2014, Ra 2014/07/0002)." (VwGH 09.03.2023, Ra 2020/07/0121)

Aus der dargestellten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ergibt sich, dass das Verwaltungsgericht in der gegenständlichen Sache nur zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der behördlichen Zurückverweisung zuständig ist. Eine Sachentscheidungsbefugnis besteht nicht.

IV.2. Zurückweisung des Antrages auf Bewilligung einer Ratenzahlung:

IV.2.1. Über den Bf wurden von der belangten Behörde mehrere Verwaltungsstrafen verhängt, welche in Rechtskraft erwachsen sind. Vorliegend wurde dem Bf am 24.04.2025 eine Strafverfügung zugestellt, die vom Bf nicht beeinsprucht wurde.
Der Bf hat in der Folge am 21.05.2025, bezogen auf diese und weitere Strafen, einen unkonkreten Antrag auf Ratenzahlung übermittelt.

Schon mit E-Mail vom 23.05.2025 ersuchte die belangte Behörde den Bf – noch informell – um Übermittlung von Lohnunterlagen. Der Bf teilte daraufhin – ohne Übermittlung von Unterlagen – mit, er habe keine Einnahmen und werde sich demnächst arbeitssuchend melden. Am 18.06.2025 erinnerte die belangte Behörde den Bf, die Unterlagen zu übermitteln.

Am 14.07.2025 übermittelte die belangte Behörde dem Bf ein E-Mail mit folgendem Inhalt:

„ […] Bitte um Übermittlung Ihrer aktuellen Lohnunterlagen (einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse binnen 2 Wochen (bis einschließlich 28.07.2025) Widrigenfalls muss das Ansuchen auf Ratenzahlung zurückgewiesen werden. […]"

„Ein Verbesserungsauftrag nach § 13 Abs. 3 AVG ist immer nur dann gesetzmäßig, wenn der angenommene Mangel tatsächlich vorliegt. Wurde zu Unrecht die Mangelhaftigkeit des Anbringens angenommen (und wäre in der Sache zu entscheiden gewesen), ist die deshalb ergangene zurückweisende Entscheidung unabhängig davon inhaltlich rechtswidrig, ob der Einschreiter nur eine teilweise oder nur eine verspätete ‚Verbesserung' vornimmt oder diese gar nicht versucht." (27.06.2022, Ra 2021/03/0301)

„Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 13 Abs. 3 AVG hat die Behörde im Verbesserungsauftrag konkret und unmissverständlich anzugeben, welche vom Gesetz geforderten Eigenschaften dem Anbringen fehlen (Hinweis Erkenntnisse vom 7. September 2009, 2009/04/0153, und vom 27. März 2007, 2005/11/0216)." (VwGH 04.10.2022 Ra 2019/06/0005)

IV.2.2. Der Bf will mit seinem Antrag eine Zahlungserleichterung in Anspruch nehmen, die nach dem Wortlaut des Gesetzes nur gewährt werden kann, wenn ihm aus wirtschaftlichen Gründen die unverzügliche Zahlung nicht zuzumuten ist. Die Behörde muss im Rahmen des Ermittlungsverfahrens daher die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers prüfen und ist dabei auf entsprechende klare Angaben des Antragstellers und den Nachweis seiner fehlenden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Rahmen der Mitwirkungspflicht angewiesen. Die Grundsätze der materiellen Wahrheit und der Amtswegigkeit gebieten es dabei auch, entsprechende Beweismittel beizuschaffen, die nur der Antragsteller liefern kann.

Die Behörde hat sich – nachdem sie den Bf mehrfach informell um Vorlage geeigneter Unterlagen ersucht hat – eines Verbesserungsauftrages gemäß § 13 Abs. 3 AVG bedient, um die für ihre Entscheidung über den vom Bf gestellten Antrag notwendigen Informationen zu erlangen.

Gemäß dem ausdrücklichen Wortlaut des Gesetzes, ist der Antrag, wird einem Verbesserungsauftrag nicht binnen der gesetzten Frist Folge geleistet, zurückzuweisen.

Nach dem Aktenstand hat der Bf keine geeigneten Unterlagen übermittelt, die Auskunft über seine Einkommenssituation geben könnten, etwa einen Nachweis, dass er beschäftigungslos ist oder kein Einkommen erzielt, und behauptet dies auch nicht.

Die belangte Behörde hat daher rechtmäßig gehandelt.

IV.3. Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

IV.3.1. Verspätung

Gemäß § 71 Abs. 2 AVG, der im Wege des § 24 VStG auch im Strafverfahren zur Anwendung kommt, muss der Antrag auf Wiedereinsetzung binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses oder nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit des Rechtsmittels Kenntnis erlangt hat, gestellt werden.

Die Zustellung der dem gegenständlichen Verfahren zugrundeliegenden Strafverfügung erfolgte mittels elektronischen Zustelldienst am 24.04.2025. Die Übernahme des Dokuments ist elektronisch am 24.04.25 um 13:31 Uhr bestätigt worden.
Mit E-Mail vom 27.04.2025 wandte sich der Bf u.a. unter Bezugnahme auf das ggst. Geschäftszeichen an die Behörde und fragte, ob die offenen Strafen noch bei der Behörde aufliegen würde oder diese bereits weitergeleitet worden seien (an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land).

Mit E-Mail vom 21.05.2025 ersuchte der Bf um Bewilligung einer Ratenzahlung.

„Der VwGH geht in stRsp davon aus, dass von einer Kenntnis der Verspätung eines Rechtsmittels bereits auszugehen ist, sobald die Partei (bzw deren Vertreter) die Verspätung bei gehöriger Aufmerksamkeit erkennen konnte und musste (VwGH 18. 9. 1996, 96/03/0140; 26. 7. 2002, 99/02/0314; 30. 3. 2004, 2003/06/0070; so nunmehr auch VwGH 24. 9. 2015, Ra 2015/07/0113 und 21. 2. 2019, Ra 2019/08/0030 zur Wiedereinsetzung in die Beschwerdefrist [vgl Rz 8/1, 8/3]). Wurde dieses „Erkennen" beispielsweise durch eine mangelnde Kanzleiorganisation des Parteienvertreters verhindert, begann die zweiwöchige Frist des § 71 Abs 2 AVG bzw § 33 Abs 3 VwGVG dennoch mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem die Verspätung hätte erkannt werden können und müssen (VwGH 21. 4. 2006, 2006/02/0073; vgl auch VwGH 6. 10. 2011, 2010/06/0006; 8. 10. 2014, 2012/10/0100; 24. 9. 2015, Ra 2015/07/0113)."
Hengstschläger/Leeb, AVG § 72 Rz 102 (Stand 01.01.2020, rdb.at)

Der Bf fragte bereits am 27.04.2025 bei der belangten Behörde nach, ob die offenen Strafen noch bei der belangten Behörde auflägen, woraus sich ergibt, dass er um das Ergehen des Strafbescheids wusste. Aufgrund der Rechtsmittelbelehrung der Strafverfügung musste er auch um die Fristgebundenheit wissen.
Zumal der Bf am 21.05.2025 einen Antrag auf Ratenzahlung stellte, musste er sich jedenfalls in diesem Zeitpunkt im Klaren gewesen sein, dass eine rechtskräftig verhängte Strafe vorliegt.

Am 21.05.2025 muss insofern jedenfalls das vom Bf ohnehin nicht behauptete Hindernis weggefallen gewesen sein.

Die zweiwöchige Frist zur Einbringung eines Wiedereinsetzungsantrages wäre unter Annahme, dass ein Hindernis erst am 21.05.2025 weggefallen ist, am 04.06.2025 abgelaufen.

Der Wiedereisetzungsantrag vom 09.07.2025 ist daher jedenfalls verspätet und wurde von der belangten Behörde daher zu Recht bereits aufgrund der Versäumung der Frist zurückgewiesen.

IV.3.2. Fehlen eines Vorbringens hinsichtlich eines unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignisses

Der VwGH hat etwa in seiner Entscheidung vom 23.10.2019, Ra 2019/19/0119, welche zum vergleichbaren § 46 VwGG ergangen ist, an seine bisherige Judikatur angeknüpft und wie folgt ausgesprochen:
„Den Wiedereinsetzungswerber gemäß § 46 VwGG trifft die Obliegenheit, im Antrag konkret jenes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis zu beschreiben, das ihn an der Einhaltung der Frist gehindert hat, und diesen behaupteten Wiedereinsetzungsgrund glaubhaft zu machen, was als Grundlage ein entsprechend begründetes Antragsvorbringen voraussetzt. Diese Nachweispflicht bezieht sich auch auf die Darlegung, dass der

Wiedereinsetzungswerber (oder sein Vertreter) die ihm im Zusammenhang mit der Einhaltung der versäumten Frist gebotene Sorgfaltspflicht nicht außer Acht gelassen hat und dass ihm nicht mehr als bloß ein minderer Grad des Versehens an der Fristversäumnis zur Last liegt (Hinweis B vom 25. April 2013, 2013/10/0075, mwN)."

Insbesondere hat der VwGH ausgesprochen, dass der Wiedereinsetzungswerber alle Wiedereinsetzungsgründe innerhalb der gesetzlichen Frist vorzubringen und glaubhaft zu machen hat (*Hauer/Leukauf*, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens[6], § 71 AVG, S 1069 E 8b). Der Wiedereinsetzungsantrag hat ein Vorbringen über seine Rechtzeitigkeit und die Angaben zu enthalten, aus welchem Grund der Antragsteller den Tatbestand des § 71 Abs. 1 AVG als erfüllt ansieht (*Hauer/Leukauf*, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens[6], § 71 AVG S 1069 E 8c). Dabei trifft ihn die Obliegenheit, im Antrag konkret jenes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis zu beschreiben, das ihn an der Einhaltung der Frist gehindert hat, und diesen behaupteten Wiedereinsetzungsgrund bereits im Wiedereinsetzungsantrag glaubhaft zu machen (aaO E 8d; vgl. zuletzt VwGH 27.05.2014, ; Eventualmaxime). Das Vorliegen von Wiedereinsetzungsgründen ist immer nur in jenem Rahmen zu untersuchen, der durch die Behauptungen des Wiedereinsetzungswerbers gesteckt ist (aaO E 8e).

Seitens der Behörde hat keine amtswegige Prüfung, ob andere vom Antragsteller nicht geltend gemachte Gründe die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand rechtfertigen könnten, zu erfolgen (VwGH 30.09.1991, 90/19/0497).

Der VwGH hat schon in seiner Entscheidung vom 27.11.1986, 86/06/0212, welche auch zu § 46 VwGG ergangen ist, ausgesprochen, dass der behauptete Wiedereinsetzungsgrund im Antrag glaubhaft zu machen ist und der Antragsteller daher bereits im Antrag alles vorzubringen hat, was sein Verschulden an der Versäumung der Beschwerdefrist auszuschließen oder auf einen geringen Grad zu vermindern geeignet.

Insbesondere hat der VwGH dargelegt, dass Voraussetzung für die Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand das Vorliegen einer Fristversäumnis ist.
Demnach gehe ein Wiedereinsetzungsantrag, in dem behauptet wird, dass die in einem Zurückweisungsbeschluss des VwGH angenommene Versäumung der Beschwerdefrist gar nicht vorliege und die Beschwerde ohnehin rechtzeitig eingebracht worden sei, ins Leere. [...] (Hinweis E 20.05.1989, 81/03/0066, 0067,0103, 0104, VwSlg 10456 A/1989).

Zunächst legt der Bf in seinem Antrag dar, Schriftstücke seien an die falsche Adresse gesendet worden. Der Bf, der seine Anträge zu allen möglichen, nicht näher benannten Verfahren, stellt, legt zunächst nicht dar, welches Verfahren und welchen Bescheid er meint. Damit behauptet der Bf – der dargestellten Judikatur

des VwGH entsprechend – Zustellmängel, weshalb eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand diesbezüglich nicht in Betracht kommt.

Jene Strafverfügung, die Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist, ist dem Bf aber ohnehin im Wege eines elektronischen Zustelldienstes zugestellt worden, weshalb das Vorbringen des Bf diesbezüglich nicht zutreffen kann.

Ein Vorbringen dazu, dass der Bf hinsichtlich der hier verfahrensgegenständlichen Strafverfügung durch ein unabwendbares oder unvorhergesehenes Ereignis an der Einspruchserhebung gehindert gewesen sei, ist dem Antrag des Bf nicht zu entnehmen, wie auch diesbezügliche Bescheinigungsmittel zur Gänze fehlen.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wurde daher von der Behörde zu Recht zurückgewiesen.

IV.4. Zum Beschwerdevorbringen, wonach der Bf seine Beschwerden und Anträge im vorliegenden Verfahren primär darauf stützt, ihm seien, obwohl beantragt, Akten nicht übermittelt worden.

Aus prozessökonomischen Gründen kann an dieser Stelle Folgendes ausgeführt werden:

Die Ansicht des Bf, ihm seien Akten von der Behörde rechtswidrig nicht übersandt worden, trifft nicht zu. Parteien können nach § 17 Abs. 1 AVG bei der Behörde in die ihre Sache betreffenden Akten Einsicht nehmen und sich von Akten oder Aktenteilen an Ort und Stelle Abschriften selbst anfertigen oder auf ihre Kosten Kopien oder Ausdrucke erstellen lassen. Wenn Akten elektronisch geführt werden, kann diese Akteneinsicht in jeder technischen Form gewährt werden, was etwa auch eine Ferneinsicht ermöglichen würde, wenn die Behörde technisch entsprechend ausgestattet ist.

Zum Recht auf Akteneinsicht hat der VwGH u.a. ausgeführt:
„Die Behörde hat der Partei gemäß § 17 AVG die Akteneinsicht bloß zu gestatten, ist aber nicht verpflichtet, die Akten an die von der Partei gewünschte Behörde zum Zweck der leichteren Ermöglichung der Akteneinsicht zu übersenden (vgl. das hg. Erkenntnis vom 5. Juli 2006, 2005/12/0104, mwN). Diese zum verwaltungsbehördlichen Verfahren ergangene Rechtsprechung ist auf das Verfahren der Verwaltungsgerichte zu übertragen." (VwGH 15.11.2017, Ra 2016/08/0184).

„Die Behörde ist in keinem Fall verpflichtet, Akten, Aktenteile oder Kopien davon an die Partei zu übersenden." (VwGH 15.09.2010, 2010/08/0146)

Dementsprechend spricht der VwGH zum insofern vergleichbaren § 90 Abs. 1 BAO wie folgt aus:

„Die Initiative zur Akteneinsicht hat nicht von der Behörde (oder dem Verwaltungsgericht) auszugehen. Die Partei ist zur Akteneinsicht also nicht aufzufordern, ihr ist die Einsicht in die Akten lediglich zu gestatten (§ 90 Abs. 1 BAO; vgl. VwGH 21.10.1993, 91/15/0005, mwN). Die Gestattung ist ein Realakt, der nicht einer besonderen Genehmigung bedarf (vgl. auch Ritz, BAO[6], § 90 Tz 9: kein Bescheid). Wird ein Antrag auf Akteneinsicht gestellt, der nicht abgewiesen wird, dann liegt es bei der Partei, diese Möglichkeit zu nützen (vgl. VwGH 24.1.2001, 99/16/0081, VwSlg 7572 F/2001)." (VwGH 15.05.2019, Ra 2018/13/0006) [Hervorhebungen nicht im Original]

Soweit der Bf also auf dem Standpunkt zu stehen scheint, die belangte Behörde hätte ihm die Akten per E-Mail (was ohnehin geschehen zu sein scheint; E-Mails vom 07.07.2025) zusenden müssen, missinterpretiert er den Wortlaut des Gesetzes. Eine solche Verpflichtung besteht nach dem Gesagten nicht. [vgl. VwGH 15.09.2010, 2010/08/0146 und ausführlich *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 17 Rz 7 (Stand 01.01.2014, rdb.at]
Vor allem aber besteht kein Recht des Bf, fällige Forderungen aus rechtskräftigen Strafbescheiden zurückzuhalten, weil ihm Akten nicht übersendet wurden.
Vielmehr wäre es am Bf gewesen, eigeninitiativ bei der Behörde in die Akten Einsicht zu nehmen.
Dass der Bf von seinem Recht auf Akteneinsicht nicht Gebrauch gemacht hat, ist nicht der belangten Behörde anzulasten und hat diese insofern keinen Verfahrensfehler zu vertreten.

V. Zu Spruchpunkt II.:

Mit Ergehen der Entscheidung in der Hauptsache ist der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden gegenstandslos geworden.
Zudem hat der Bf einen Antrag gestellt, der ihm ein Recht (Ratenzahlung) einräumen soll. Die Behörde hat diesen Antrag abschlägig beschieden. Da der Bf insofern kein Recht erlangt und kein bestehendes Recht verloren hat, kann eine aufschiebende Wirkung nicht bewirken, dass er ein Recht erlangt, zumal durch die aufschiebende Wirkung nur die Wirkungen des behördlichen Bescheids sistiert werden. Der Antrag ist daher schon aus diesem Grund zurückzuweisen.

Im Hinblick auf das Wiedereinsetzungsverfahren kommt die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mangels zulässigen Wiedereinsetzungsantrags nicht in Betracht.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, weil keine Rechtsfragen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die

Entscheidung konnte auf die zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs gestützt werden.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde. Vorliegend handelt es sich um einen Annex zum Verwaltungsstrafverfahren und wurde eine Strafe von 110 Euro verhängt. Die Revision ist daher absolut unzulässig

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl